

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 02 | ausgegeben am 25. Januar 2016

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM)**

vom 19. Januar 2016

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM)**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 19. Januar 2016 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

Das "Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM)" ist eine dem Rektorat zugeordnete Betriebseinrichtung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 der Grundordnung der PH Karlsruhe in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 6, § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 LHG.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das ZIM gewährleistet für Studium und Lehre, Forschung, Verwaltung und die Bibliothek an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe die digitale Informations- und Kommunikationstechnik (IKT).
- (2) Die Aufgaben umfassen insbesondere folgende Bereiche:
  1. Beratung des Rektorats bei grundsätzlichen Fragen zur IKT,
  2. Betrieb des Hochschulnetzes, einschließlich der Schaffung des Zugangs zu externen Netzen, insbesondere
    - Anschluss der Endgeräte an das Hochschulnetz,
    - Vergabe der Netzadressen,
    - Betrieb des Funknetzes.
  3. Betrieb der zentralen Ressourcen, insbesondere Bereitstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen
    - für die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Computernutzung, digitalen und audiovisuellen Medien,
    - für die freie Nutzung der zentralen Computerpools und Medienräume durch Hochschulmitglieder,
    - für die Durchführung von Forschungsvorhaben mit Computernutzung, digitalen und audiovisuellen Medien sowie für die Produktion von Medien,
    - für die Nutzung und den Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen der Bibliothek.

- (3) Kompetenzzentrum zur
- Beratung der wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und der Verwaltung bei der Beschaffung von Hard- und Software inklusive audiovisuellen Geräten und Medien,
  - Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Hard- und Software, Datennetzen und audiovisuellen Medien,
  - Beratung und Unterstützung bei der Digitalisierung des Studiums und der Hochschullehre,
  - Unterstützung bei der Wartung von IKT-Geräten.

### **§ 3 Leitung und Organisation**

- (1) Die Leiterin/der Leiter ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dem ZIM obliegenden Aufgaben verantwortlich. Sie/Er hat für den zweckmäßigen Einsatz der dem ZIM zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume zu sorgen und ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der im ZIM tätigen Mitarbeitenden. Sie/Er berichtet der Hochschulleitung in regelmäßigen Abständen und auf Anforderung über die Tätigkeit des ZIM. Die Leitung des ZIM regelt die Nutzungsbedingungen für Dozierende und Studierende.
- (2) Das ZIM gliedert sich in die Aufgabenbereiche „Systeme und Netze“, „Anwenderbetreuung“ und „Mediendidaktik und -support“. Die jeweiligen Bereichsverantwortlichen vertreten die Leiterin/den Leiter.

### **§ 4 Personal und Finanzen**

Die für das ZIM erforderlichen Stellen und Haushaltsmittel werden durch das Rektorat zugewiesen. Bei Beschaffungen sind die Vergaberichtlinien einzuhalten. Die Abwicklung von Zuwendungen Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 5 Datenschutz**

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) und bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften (insbesondere TKG, TMG) in den jeweils geltenden Fassungen, die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz und die dies bezüglichen Vorgaben und Richtlinien des örtlichen Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.

## II. Benutzungsordnung

### § 6 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule gemäß des Berechtigungskonzepts für die Nutzung von IT-Diensten an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zur Nutzung der IT-Dienste des ZIM zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange des in Absatz 1 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für die Benutzung des ZIM durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit. Eine Benutzung für andere Zwecke ist nur in geringfügigem Umfang zulässig und darf die Zweckbestimmung des ZIM nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

### § 7 Rechte und Pflichten der Benutzerinnen/Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer haben das Recht, die überlassenen Geräte und Materialien sowie die vom ZIM angebotenen Dienstleistungen nach Maßgabe der Benutzungsordnung sowie der vom ZIM generell und im Einzelfall erlassenen Regelungen zu benutzen bzw. in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer haben alles zu unterlassen, was die Aufgabenerfüllung des ZIM und den ordnungsgemäßen Betrieb der vom ZIM bereitgestellten IT-Dienste stört. Sie haften für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der benutzten Räume, Einrichtungen, Geräte und Materialien sowie für die rechtzeitige Rückgabe entliehener Gegenstände. Sie dürfen entlehene Geräte und Materialien nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Die Benutzerinnen/Benutzer haben bei der Benutzung der Software sowie des Hochschulnetzes und der darüber verfügbaren Dienste die geltenden Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die Vorschriften des Presse- und des Urheberrechts sowie die geltenden lizenzrechtlichen Vereinbarungen für bestimmte Softwarepakete oder Datenbanken zu beachten.
- (4) Die Benutzerinnen/Benutzer haben sicherzustellen, dass sie keine Netzvermittlungsfunktionalität aus fremden Netzen in das Hochschulnetz ermöglichen.
- (5) Mit Ausnahme der vom ZIM zur allgemeinen Nutzung speziell bereitgestellten Anschlussmöglichkeiten an das Hochschulnetz (z.B. Funknetzzugänge, Datendosen), dürfen Endgeräte nur vom ZIM an den Anschlusspunkten des Hochschulnetzes angeschlossen und ein vom ZIM angeschlossenes Endgerät nur nach vorheriger

Genehmigung des ZIM gegen ein anderes ausgetauscht werden. Sonstige Änderungen am Hochschulnetz - insbesondere Adressänderungen oder Namensänderungen - dürfen von Benutzerinnen/Benutzern nicht vorgenommen werden, da sie zu erheblichen Störungen im gesamten Hochschulnetz führen können.

- (6) Für jedes an das Hochschulnetz angeschlossene Endgerät ist dem ZIM vor der Erstinstallation bzw. bei der Neuinstallation vom Antragsteller eine verantwortliche Benutzerin/ein verantwortlicher Benutzer zu benennen.
- (7) Die Benutzerinnen/Benutzer haben sicherzustellen, dass Sie keine Behinderungen oder Gefährdungen des Netzbetriebes über ihren Anschlusspunkt oder die daran angeschlossenen Endgeräte ermöglichen. Widrigenfalls ist das ZIM berechtigt, den entsprechenden Anschluss stillzulegen, um Verfügbarkeit und Sicherheit des Hochschulnetzes aufrechtzuerhalten.
- (8) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, das von ihnen erzeugte Datenaufkommen so zu kontrollieren, dass der Datenverkehr anderer Benutzerinnen/Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Übertragungen, die das Hochschulnetz besonders belasten könnten, sind vorher mit dem ZIM abzustimmen.
- (9) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem ZIM abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom ZIM vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
- (10) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch einen Verlust bei der Verarbeitung im ZIM nicht entstehen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des ZIM**

- (1) Benutzerinnen/Benutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung oder die Weisung des Personals verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Leiterin/dem Leiter des ZIM zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin/des Benutzers nicht berührt. Gegen den Ausschluss kann bei dem Rektor/der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Betriebsbedingt – insbesondere zum Schutz der IT-Systeme – kann das ZIM die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Benutzerinnen/Benutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Das ZIM ist berechtigt, einzelne Dienste auf Grund technischer Rahmenbedingungen ganz oder teilweise auch endgültig abzuschalten. Die betroffenen Benutzerinnen/Benutzer sind rechtzeitig vorher zu unterrichten.

- (4) Das ZIM ist berechtigt, notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die IT-Systeme und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen und insbesondere durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Verfahren die Sicherheit der Authentifizierungsinformationen und der Benutzerdaten zu überprüfen. Die Benutzerin/der Benutzer ist über getroffene Maßnahmen, die sie/ihn in den Nutzungsmöglichkeiten einschränken, in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das ZIM ist verpflichtet, bei Erlöschen der Nutzungsberechtigung die von der Benutzerin/dem Benutzer angelegten und unter deren/dessen Nutzungsberechtigung zugänglichen Daten nach den vorgegebenen Fristen zu löschen.

### **§ 9 Entgeltregelung**

- (1) Die Dienstleistungen des ZIM bei Inanspruchnahme gemäß § 7 Absatz 1 werden unentgeltlich erbracht. Die Möglichkeit einer internen Leistungsverrechnung bleibt vorbehalten. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Projekten entstehen, können gesondert berechnet werden.
- (2) Nehmen Benutzerinnen/Benutzer im Rahmen einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der IT-Infrastruktur in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelten verpflichtet.
- (3) Für Dienstleistungen des ZIM im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Hochschule, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist, sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Landes festzusetzen und in Rechnung zu stellen. Dies kann durch die Erhebung
  - a) marktüblicher Entgelte,
  - b) sämtlicher Kosten inklusive einer angemessenen Gewinnspanne,
  - c) eines Overheadzuschlages oder
  - d) sonstiger geeigneter Weise erfolgen.
- (4) Für Dienstleistungen des ZIM im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt wird, sollen die entstehenden Kosten für Dienstleistungen des ZIM bei der Erhebung eines Overheadzuschlages durch die Hochschule berücksichtigt werden.
- (5) Das ZIM kann Dienstleistungen für andere Hochschulen gegen marktübliche Entgelte erbringen.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Haftung der Hochschule und ihrer Mitarbeitenden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden persönlich, insbesondere für solche, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden

Pflichten, durch unbefugte Weitergabe der eigenen Authentifizierungsinformationen (z.B. Passwörter) sowie durch Verwendung fremder Authentifizierungsinformationen oder geschützter Daten verursacht werden. Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die Pädagogische Hochschule von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

- (3) Die Hochschule und ihre Bediensteten übernehmen keine Gewährleistung für Qualität und Eigenschaften zur Verfügung gestellter Geräte, Materialien, Programme und Einrichtungsgegenstände.
- (4) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die der Benutzerinnen/dem Benutzer durch Fehlverhalten anderer Benutzerinnen/Benutzer entstehen (Missbrauch von Passwörtern, Abhören/Verfälschung von Nachrichten oder Daten usw.)

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Ab dem Tag des Inkrafttretens findet sie ebenfalls Anwendung auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Nutzungsverhältnisse. Gleichzeitig treten frühere entsprechende Regelungen außer Kraft.

Karlsruhe, den 20.01.2016

gez.

Dr. Christine Böckelmann, Rektorin